

Bayerische Landesanstalt  
für Landwirtschaft  
IEM 6  
Menzinger Straße 54  
80638 München

Zusammenstellung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 Amtsblatt Nr. L 189 vom 20/07/2007 S. 0001 – 0023

25.10.2018

und der

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische /biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Für Verarbeitungsbetriebe

*Vereinfachte und gekürzte Fassung der EG-Öko-VO für Verarbeitungs- und Handelsbetriebe mit den Regelungen für Bio-Produkte. Die Regelungen für die Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung sind hier nicht aufgeführt. Im Internet ist unter [www.lfl.bayern.de/iem/oeko](http://www.lfl.bayern.de/iem/oeko) der komplette Verordnungstext zu finden.*

*Alle Angaben, Ergänzungen oder Korrekturen ohne jede Gewähr oder Garantie.*

Tel.: 089 17800 – 215  
FAX 089 17800 – 494

#### Inhaltsverzeichnis:

		Seite
Allgemeiner Teil	Ziel und Anwendungsbereich	4
	Begriffsbestimmungen	6
	Ziele	11
Verarbeitung	Grundsätze	13
	Allgemeine Produktionsvorschriften	14
	Konv. Zutaten/Ausnahmen	23

Lagerung und Transport	Transport	26
	Wareneingangskontrolle	28
	Lagerung	28
Kennzeichnung	allgemein	29
	Umstellungserzeugnisse	36
Kontrollsystem	allgemein	36
	Mindestkontrollvorschriften	38
	Bescheinigungen (Zertifikat)	40
	Sanktionen	41
	Verdachtsfälle	42
Dokumentation	Betriebsbeschreibung	44
	Buchführung	47
	Dokumentation GVO	48
Import	Nicht enthalten, siehe Originaltext der Verordnungen	
Futtermittel		49
Hefe		56
Anhang VIII	Lebensmittelzusatzstoffe	57

	Verarbeitungshilfsstoffe	60
	Verarbeitungshilfsstoffe Hefe	62
Anhang VIII a	Erzeugnisse und Stoffe zur Weinherstellung	64
Anhang IX	Nichtökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	67
Anhang XI	EU-Bio-Logo, siehe <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:084:0019:0022:DE:PDF">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:084:0019:0022:DE:PDF</a>	
Anhang XIII	Muster einer Verkäuferbestätigung (GVO)	69

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Allgemeiner Teil  Ziel und Anwendungsbereich	VO 834/2007 Artikel 1	<p>Ziel und Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.</p> <p>In ihr sind allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt, um die Vorschriften dieser Verordnung zu untermauern und die Folgendes betreffen:</p> <p>a) alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;</p> <p>b) die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, sofern sie in Verkehr gebracht werden oder dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden:</p> <p>a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse,</p> <p>b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,</p> <p>c) Futtermittel,</p> <p>d) vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.</p> <p>Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.</p> <p>Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(3) Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 2 tätig sind.</p> <p>Die Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften oder bei deren Fehlen private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.</p> <p>(4) Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der nationalen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z. B. die Bestimmungen für die Produktion, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.</p>	<p>ÖLG: In Deutschland sind Gemeinschaftseinrichtungen zur Verpflegung (Gastronomie, Kantinen etc.) kontrollpflichtig.</p>
Anwendungsbereich	VO 889/2008 Artikel 1	<p>(1) Geltungsbereich Diese Verordnung enthält spezifische Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion, die Kennzeichnung und die Kontrolle in Bezug auf die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erzeugnisse aus der Aquakultur;</li> <li>b) Meeresalgen;</li> <li>c) andere Tierarten als den Arten gemäß Artikel 7;</li> </ul>	<p>Durchführungsvorschriften für Erzeugnisse der Aquakultur: VO (EG) 710/2009 vom 5.Aug.2009.</p> <p>Durchführungsvorschriften für Hefen: VO (EG) 1254/2008 vom 15.Dez.2008.</p> <p>Durchführungsvorschriften für Mikroalgen: VO (EU) 2016/673 vom 29. April 2016</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>d) Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Titel II, III und IV gelten jedoch mutatis mutandis auch für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Erzeugnisse, bis auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausführliche Produktionsvorschriften für diese Erzeugnisse festgelegt wurden.</p>	
Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen	VO 834/2007 Artikel 2	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>a) "<b>ökologische/biologische Produktion</b>": Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;</p> <p>b) "<b>Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs</b>": alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;</p> <p>c) "<b>ökologisch/biologisch</b>": aus ökologischer/biologischer Produktion stammend oder sich darauf beziehend;</p> <p>d) "<b>Unternehmer</b>": die natürlichen oder juristischen Personen, die für Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben verantwortlich sind;</p> <p>e) "<b>pflanzliche Erzeugung</b>": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwe-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>cke;</p> <p>f) "<b>tierische Erzeugung</b>": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);</p> <p>g) die Begriffsbestimmung für "<b>Aquakultur</b>" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds [5];</p> <p>h) "<b>Umstellung</b>": Übergang von nichtökologischem/nichtbiologischem auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion angewendet wurden;</p> <p>i) "<b>Aufbereitung</b>": Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen, sowie Verpackung, Kennzeichnung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Produktionsweise;</p> <p>j) die Begriffsbestimmungen für "<b>Lebensmittel</b>", "<b>Futtermittel</b>" und "<b>Inverkehrbringen</b>" sind die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [6];</p> <p>k) "<b>Kennzeichnung</b>": alle Begriffe, Angaben, Bezeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Schriftstücken, Schildern, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen, die ein Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses beziehen;</p> <p>l) die Begriffsbestimmung für "<b>vorverpackte Lebensmittel</b>" ist die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtli-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>nie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [7];</p> <p>m) "<b>Werbung</b>": jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als einem Etikett, mit der beabsichtigt oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;</p> <p>n) "<b>zuständige Behörde</b>": die für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zuständige zentrale Behörde eines Mitgliedstaats oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes;</p> <p>o) "<b>Kontrollbehörde</b>": eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>p) "<b>Kontrollstelle</b>": ein unabhängiger privater Dritter, der die Inspektion und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, gegebenenfalls auch die entsprechende Stelle eines Drittlandes oder die entsprechende Stelle, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;</p> <p>q) "<b>Konformitätszeichen</b>": Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder anderen normativen Dokumenten in Form</p>	



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>eines Zeichens;</p> <p>r) die Begriffsbestimmung für "<b>Zutaten</b>" ist die Begriffsbestimmung des Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG;</p> <p>s) die Begriffsbestimmung für "<b>Pflanzenschutzmittel</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [8];</p> <p>t) die Begriffsbestimmung für "<b>genetisch veränderter Organismus (GVO)</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates [9] und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;</p> <p>u) "<b>aus GVO hergestellt</b>": ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;</p> <p>v) "<b>durch GVO hergestellt</b>": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;</p> <p>w) die Begriffsbestimmung für "<b>Futtermittelzusatzstoffe</b>" ist die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung [10];</p> <p>x) "<b>gleichwertig</b>": in Bezug auf verschiedene Systeme oder Maßnahmen, durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, geeignet, die gleichen Ziele und Grundsätze</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>zu erfüllen;</p> <p>y) "<b>Verarbeitungshilfsstoffe</b>": Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutaten verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technologisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;</p> <p>z) die Begriffsbestimmung für "<b>ionisierende Strahlung</b>" ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/29/Euratom vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen [11] mit der Einschränkung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile [12];</p> <p>aa) "<b>Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen</b>": die Aufbereitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen und anderen ähnlichen Lebensmittelunternehmen an der Stelle, an der sie an den Endverbraucher verkauft oder abgegeben werden.</p>	
Allgemeiner Teil Begriffsbestimmungen	VO 889/2008 Artikel 2, gekürzt, geändert	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>Für die Zwecke dieser Verordnung gelten über die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinaus die folgenden Definitionen:</p> <p><b>"nichtökologisch/nichtbiologisch"</b>: weder aus einer Produktion im</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
	durch VO 392/2013	<p>Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung stammend noch darauf bezogen;</p> <p><b>"Einführer"</b>: die natürliche oder juristische Person innerhalb der Gemeinschaft, die eine Sendung entweder persönlich oder über einen Bevollmächtigten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gestellt;</p> <p><b>"Erster Empfänger"</b>: die natürliche oder juristische Person, an die die eingeführte Sendung geliefert wird und die diese Sendung zum Zwecke der weiteren Aufbereitung und/oder der Vermarktung annimmt;</p> <p><b>"Betrieb"</b>: alle unter ein und derselben Leitung zum Zwecke der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bewirtschafteten Produktionseinheiten;</p> <p><b>„Kontrollakte“</b>: alle zum Zwecke des Kontrollsystems von einem gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 834/2007 dem Kontrollsystem unterliegenden Unternehmen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder an Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermittelten Informationen und Dokumente, einschließlich aller den zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen vorliegenden wichtigen Informationen und Dokumente, die diesen Unternehmer oder Tätigkeiten dieses Unternehmers betreffen, ausgenommen Informationen und Dokumente, die für das Funktionieren des Kontrollsystems nicht von Belang sind.</p>	
Allgemeiner Teil Ziele	VO 834/2007 Artikel 3	<p>Ziele der ökologischen Produktion</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion verfolgt folgende allgemeine Ziele:</p> <p>a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>i) die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert,</p> <p>ii) zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt beiträgt,</p> <p>iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt,</p> <p>iv) hohe Tierschutzstandards beachtet und insbesondere tierartspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnissen nachkommt;</p> <p>b) Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse;</p> <p>c) Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.</p>	
<p>Allgemeiner Teil</p> <p>Ziel und Anwendungsbereich</p>	<p>VO 834/2007</p> <p>Artikel 4</p>	<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>Die ökologische/biologische Produktion hat auf folgenden Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:</p> <p>i) Verwendung lebender Organismen und mechanischer Produktionsverfahren,</p> <p>ii) Pflanzenbau und Tiererzeugung sind flächengebunden; Aquakultur in Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fische-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>rei,</p> <p>iii) keine Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen mit Ausnahme von Tierarzneimitteln,</p> <p>iv) Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen;</p> <p>b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel erforderlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf</p> <p>i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Produktion,</p> <p>ii) natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe,</p> <p>iii) schwer lösliche mineralische Düngemittel;</p> <p>c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen</p> <p>i) geeignete Bewirtschaftungspraktiken fehlen und</p> <p>ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind oder</p> <p>iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;</p> <p>d) erforderlichenfalls Anpassung im Rahmen dieser Verordnung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zur Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, regionaler Unterschiede bei Klima und örtlichen Verhältnissen, der Entwicklungsstadien und spezifischer Tierhaltungspraktiken.</p>	<p>Diese Regelung ist nicht direkt wirksam sondern Grundlage für Entscheidungen nach VO 834/2007, Art. 37 und 38 der EU-Kommission.</p>
Grundsätze	VO 834/2007	Spezifische Grundsätze für die Verarbeitung von ökologi-	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Verarbeitung	Artikel 6	<p>schen/biologischen Lebensmitteln</p> <p>Neben den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 4 hat die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel auf folgenden spezifischen Grundsätzen zu beruhen:</p> <p>a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten, außer wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis erhältlich ist;</p> <p>b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technologisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;</p> <p>c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;</p> <p>d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften	VO 834/2007 Artikel 9	<p>Verbot der Verwendung von GVO</p> <p>(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder</p>	<p>Für biologische Lebens- und Futtermittel gilt kein gesonderter Kennzeichnungsgrenzwert bei GVO-Verunreinigungen (max . 0,9%). Über 0,9% ist keine Öko-Vermarktung möglich. Bei Verunreinigungen unter 0,9% nur, wenn der Betrieb nachweisen kann, dass diese unvermeidbar und zufäl-</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel [14] oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.</p> <p>Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.</p> <p><b>(3)</b> Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.</p> <p><b>(4)</b> Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder</p>	<p>lig eingetreten ist.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		durch GVO hergestellt wurden.	
Allg. Produktionsvorschriften	VO 834/2007 Artikel 10	<p>Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung</p> <p>Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften Verarbeitung	VO 834/2007 Artikel 19	<p>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel</p> <p>(1) Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.</p> <p>(2) Für die Zusammensetzung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel gilt Folgendes:</p> <p>a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.</p> <p>b) Es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden sind.</p> <p>c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen worden</p>	



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.</p> <p>d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat vorkommen.</p> <p>e) Lebensmittel aus während der Umstellung erzeugten Pflanzen dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.</p> <p>(3) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Die zur Durchführung der Produktionsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren und der Bedingungen für die in Absatz 2 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten, werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften Verarbeitung	VO 834/2007 Artikel 21	<p>Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung</p> <p>(1) Die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und deren Aufnahme in ein beschränktes Verzeichnis unterliegen den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie folgenden Kriterien, die als Ganzes zu bewerten sind:</p> <p>i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;</p> <p>ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar ge-</p>	Nicht direkt wirksam, Entscheidung durch die Kommission

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>macht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.</p> <p>Außerdem müssen die in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse und Stoffe in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.</p> <p>(2) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren über die Zulassung und die Aufnahme der Erzeugnisse und Stoffe in das beschränkte Verzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über die Rücknahme der Zulassung.</p> <p>Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die im vorliegenden Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so stellt er sicher, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.</p> <p>Änderungs- oder Rücknahmeanträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden veröffentlicht.</p> <p>Erzeugnisse und Stoffe, die vor der Annahme dieser Verordnung für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet wurden, können nach deren Annahme weiterhin verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung für diese Erzeugnisse und Stoffe</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		in jeden Fall im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 zurücknehmen.	
Allgemeine Produktionsvorschriften Verarbeitung	VO 889/2008 Artikel 26	<p>Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel</p> <p>(1) Bei der Verwendung von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten für die Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln sowie der Anwendung jeglicher Verarbeitungspraktiken, wie z. B. des Räucherns, sind die Grundsätze der guten Herstellungspraxis zu beachten.</p> <p>(2) Verarbeitete Lebens- oder Futtermittel herstellende Unternehmer müssen geeignete Verfahren einrichten und regelmäßig aktualisieren, die auf einer systematischen Identifizierung der kritischen Stufen im Verarbeitungsprozess beruhen.</p> <p>(3) Die Anwendung der Verfahren gemäß Absatz 2 muss jederzeit gewährleisten, dass die hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügen.</p> <p>(4) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass</p> <p>a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;</p> <p>b) geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Wirksamkeit überwacht wird und über die Aufzeichnungen geführt werden;</p> <p>c) nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(5) Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 4 trägt der Unternehmer, soweit in der betreffenden Aufbereitungsein-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>heit auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse aufbereitet oder gelagert werden, dafür Sorge, dass</p> <p>a) die Arbeitsgänge räumlich oder zeitlich getrennt von ähnlichen Arbeitsgängen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen kontinuierlich in geschlossener Folge durchgeführt werden, bis die gesamte Partie durchgelaufen ist;</p> <p>b) ökologische/biologische Erzeugnisse vor und nach den Arbeitsgängen räumlich oder zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen getrennt gelagert werden;</p> <p>c) die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle diesbezüglich informiert und ein aktualisiertes Verzeichnis über sämtliche Arbeitsgänge und verarbeiteten Mengen geführt wird;</p> <p>d) alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Partien/Lose zu identifizieren und jedes Vermischen oder den Austausch mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>e) die Arbeitsgänge mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen erst nach einer geeigneten Reinigung der Produktionsanlagen durchgeführt werden.</p>	
Allg. Produktionsvorschriften Verarbeitung	Vo 889/2008 Artikel 27 Geändert durch VO 2018/1584	<p>Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln</p> <p>(1) Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dürfen bei der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln, ausgenommen Wein, nur die folgenden Stoffe verwendet werden:</p> <p>a) die Stoffe gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung;</p> <p>b) Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzyme, die üblicher-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>weise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden;</p> <p>c) Stoffe und Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 88/388/EWG des Rates [14], die gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Richtlinie als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;</p> <p>d) die Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen gemäß Artikel 2 Absatz 8 bzw. Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie 94/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [15];</p> <p>e) Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;</p> <p>f) Mineralstoffe (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, jedoch nur,</p> <p>i) soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln für den allgemeinen Verzehr „unmittelbar gesetzlich vorgeschrieben ist“ in dem Sinne, dass sie nach Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, unmittelbar vorgeschrieben sind, was dazu führt, dass die Lebensmittel nicht als Lebensmittel für den allgemeinen Verzehr in Verkehr gebracht werden können, wenn diese Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren oder Mikronährstoffe nicht zugegeben wurden, oder.</p> <p>ii) im Hinblick auf Lebensmittel, die als Lebensmittel mit besonderen Eigenschaften oder Wirkungen in Bezug auf Gesundheit oder Ernährung oder in Bezug auf die Bedürfnisse spezifischer Verbrauchergruppen in Verkehr gebracht werden:</p> <p>- in Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der VO (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>soweit ihre Verwendung nach der genannten Verordnung und nach Rechtsakten, die auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung für die betreffenden Erzeugnisse erlassen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Erzeugnissen nach der Richtlinie 2006/125/EG der Kommission zugelassen ist, oder</li> <li>- in Erzeugnissen nach der Richtlinie 2006/141/EG der Kommission zugelassen ist.</li> </ul> <p><b>(2)</b> Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lebensmittelzusatzstoffe gemäß Anhang VIII, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;</li> <li>b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und f dieses Artikels und Stoffe, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.</li> </ul> <p><b>(3)</b> Vor dem 31. Dezember 2010 wird die Verwendung der folgenden in Anhang VIII verzeichneten Stoffe neu geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natriumnitrit und Kaliumnitrat in Abschnitt A hinsichtlich der Streichung dieser Zusatzstoffe;</li> <li>b) Schwefeldioxid und Kaliummetabisulfit in Abschnitt A;</li> <li>c) Salzsäure in Abschnitt B zur Verarbeitung von Gouda, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas.</li> </ul> <p>Bei der Überprüfung gemäß Buchstabe a ist den Bemühungen der Mitgliedstaaten um sichere Alternativen zu Nitriten/Nitraten und bei der Einführung von Schulungsprogrammen zum Thema alternative</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Verarbeitungsmethoden und Hygienebedingungen für ökologische/biologische Fleischverarbeiter/-hersteller Rechnung zu tragen.	
Verarbeitung Konv. Zutaten	VO 889/2008 Artikel 28	<p>Verwendung bestimmter nichtökologischer/nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bei der Verarbeitung von Lebensmitteln</p> <p><b>Zum Zwecke von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 können bei der Verarbeitung ökologischer/biologischer Lebensmittel die in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelisteten nichtökologischen/nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten verwendet werden.</b></p>	
Verarbeitung Konv. Zutaten	VO 889/2008 Artikel 29	<p>Genehmigung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittelzutaten landwirtschaftlichen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten</p> <p>(1) Soweit eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs nicht in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufgelistet ist, darf diese Zutat nur unter den folgenden Bedingungen verwendet werden:</p> <p>a) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats alle erforderlichen Nachweise erbracht, aus denen hervorgeht, dass die Zutat in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften hergestellt wird oder nicht aus Drittländern eingeführt werden kann;</p> <p>b) die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat die Verwendung für eine Höchstdauer von zwölf Monaten vorläufig genehmigt, nachdem sie überprüft hat, dass der Unternehmer die erforderlichen Kontakte zu Anbietern in der Gemeinschaft aufgenommen hat, um sich zu vergewissern, dass die betreffenden Zutaten in der erforderlichen Qualität tatsächlich nicht zur Verfügung stehen;</p> <p>c) es wurde kein Beschluss gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 gefasst,</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>wonach eine erteilte Genehmigung für die betreffende Zutat zurück-zuziehen ist.</p> <p>Der Mitgliedstaat kann die Genehmigung gemäß Buchstabe b höchstens dreimal um jeweils zwölf Monate verlängern.</p> <p><b>(2)</b> Wird eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt, so übermittelt der Mitgliedstaat unverzüglich folgende Angaben an die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission:</p> <p>a) das Datum der Genehmigung und, im Falle einer Verlängerung, das Datum der Erstgenehmigung;</p> <p>b) Name, Anschrift, Telefonnummer sowie gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Inhabers der Genehmigung; Name und Anschrift der Kontaktstelle bei der Behörde, die die Genehmigung erteilt hat;</p> <p>c) die Bezeichnung und erforderlichenfalls die genaue Beschreibung und die Qualitätsmerkmale der betreffenden Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs;</p> <p>d) die Art der Erzeugnisse, für deren Herstellung die betreffende Zutat benötigt wird;</p> <p>e) die benötigten Mengen sowie die Begründung hierfür;</p> <p>f) die Gründe für die Mangelsituation und die voraussichtliche Dauer;</p> <p>g) das Datum, an dem der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichtet. Die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten können diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich machen.</p> <p><b>(3)</b> Übermittelt ein Mitgliedstaat der Kommission und dem Mitgliedstaat, der die Genehmigung erteilt hat, Bemerkungen, aus denen hervorgeht, dass während der Dauer der Mangelsituation Lieferungen</p>	



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>erhältlich sind, so muss der Mitgliedstaat erwägen, die Genehmigung zu widerrufen oder die vorgesehene Genehmigungsdauer zu verkürzen, und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang dieser Informationen mitteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat oder treffen wird.</p> <p>(4) Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Betreiben der Kommission wird die Angelegenheit dem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingesetzten Ausschuss zur Prüfung vorgelegt. Nach dem Verfahren von Absatz 2 des genannten Artikels kann beschlossen werden, dass eine frühere Genehmigung zu widerrufen oder die Genehmigungsdauer zu ändern ist oder die betreffende Zutat gegebenenfalls in Anhang IX der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Im Falle einer Verlängerung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 finden die Verfahrensvorschriften der Absätze 2 und 3 Anwendung.</p>	
Verarbeitung Ausnahmen	VO 834/2007 Artikel 22	<p>Ausnahmen von den Produktionsvorschriften</p> <p>(1) Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze des Titels II und der Bestimmungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Bestimmungen über die Gewährung von Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 4 festgelegten Produktionsvorschriften erlassen.</p> <p>(2) Ausnahmen nach Absatz 1 sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen; sie dürfen nur gewährt werden, wenn</p> <p>c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;</p>	Nicht unmittelbar wirksam, Entscheidung durch die Kommission

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Erzeugnisse und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;</p> <p>g) Lebensmittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;</p> <p>h) die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen oder anderen Stoffen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von nationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.</p> <p>Die Kommission kann nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausnahmen erlassen.</p>	
Transport	VO 889/2008 Artikel 30	<p>Abholung und Beförderung von Erzeugnissen zu Aufbereitungseinheiten</p> <p>Unternehmer können ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nicht-ökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und die Identifizierung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Der Unternehmer hält der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Informationen über die Tage und Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeug-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		nisse zur Verfügung.	
Transport und Verpackung	VO 889/2008 Artikel 31	<p>Verpackung und Beförderung von Erzeugnissen zu anderen Unternehmern oder Einheiten</p> <p>(1) Die Unternehmer tragen dafür Sorge, dass ökologische/biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschließlich Groß- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett unbeschadet anderer gesetzlich vorgeschriebener Angaben folgende Angaben enthält:</p> <p>a) den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;</p> <p>b) die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschließlich des Bezuges auf die ökologische/biologische Produktion;</p> <p>c) den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und</p> <p>d) gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses, die nach einem System vorgenommen wurde, das entweder auf nationaler Ebene zugelassen ist oder dem von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zugestimmt wurde, und anhand der die Partie/das Los den Bucheintragungen gemäß Artikel 66 zugeordnet werden kann.</p> <p>Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel</p>	Der Transportvorgang steht unter Kontrolle, ein eventuell damit beauftragtes Transportunternehmen ist jedoch nicht kontrollpflichtig.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Dieses Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und/oder das Transportunternehmen enthalten.</p> <p>(2) Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn</p> <p>a) die Erzeugnisse auf direktem Wege von einem Unternehmer zu einem anderen Unternehmer befördert werden, die beide dem ökologischen/biologischen Kontrollsystem unterliegen, und</p> <p>b) die Erzeugnissen von einem Dokument begleitet werden, das die in Absatz 1 genannten Angaben enthält, und</p> <p>c) sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung halten.</p>	
Wareneingangskontrolle	VO 889/2008 Artikel 33	<p>Annahme von Erzeugnissen aus anderen Einheiten und von anderen Unternehmern</p> <p>Bei Annahme eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses kontrolliert der Unternehmer den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben gemäß Artikel 31.</p> <p>Der Unternehmer führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäß Artikel 31 mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern gemäß Artikel 66 ausdrücklich vermerkt.</p>	Dokumentation z.B. durch Vermerk auf dem Lieferschein.
Lagerung	VO 889/2008 Artikel 35	<p>Lagerung von Erzeugnissen</p> <p>(1) Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien/Lose identifiziert werden</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Ökologische/biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.</p> <p>(2)...</p> <p>(3)...</p> <p>(4) Soweit Unternehmer sowohl mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen als auch ökologischen/biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerstätten gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind</p> <p>a) die ökologischen/biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und/oder Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;</p> <p>b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden;</p> <p>c) vor der Einlagerung ökologischer/biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmaßnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmer führen Buch über diese Maßnahmen.</p>	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 23	<p>Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittelausgangserzeugnisse mit</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel- ausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Verkleinerungsformen wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.</p> <p>Bei der Kennzeichnung von lebenden oder unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Werbung für diese dürfen Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur dann verwendet werden, wenn darüber hinaus alle Bestandteile dieses Erzeugnisses im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt worden sind.</p> <p><b>(2)</b> Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nirgendwo in der Gemeinschaft und in keiner ihrer Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zur ökologischen/biologischen Produktion haben.</p> <p>Darüber hinaus sind alle Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, nicht zulässig.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.</p> <p>(4) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:</p> <p>a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19;</p> <p>ii) mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind ökologisch/biologisch;</p> <p>b) nur im Verzeichnis der Zutaten, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d;</p> <p>c) im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt</p> <p>i) die Hauptzutat ist ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei;</p> <p>ii) sie enthalten andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausschließlich ökologisch/biologisch sind;</p> <p>iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen des Artikels 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und d.</p> <p>Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.</p> <p>Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so darf der Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nur im Zusam-</p>	<p>Zu c) i): Wild und Fisch aus Wildfang dürfen nicht selbst als Bio-Produkt ausgelobt werden, aber die bei der Verarbeitung verwendeten Öko-Zutaten dürfen als solche gekennzeichnet werden.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>menhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen und muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.</p> <p>Die Bezeichnungen und die Prozentangabe gemäß Unterabsatz 3 müssen in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.</p> <p>(6) Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren anpassen.</p>	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 24	<p>Verbindliche Angaben</p> <p>(1) Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 verwendet, muss</p> <p>a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;</p> <p>b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen; Dies gilt ab dem 01. Juli 2010 (VO (EG) Nr. 967/2008);</p> <p>c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch die Angabe des Orts der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:</p> <p>- "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe</p>	<p>Zu a) Auslegungsvermerk der europäischen Kommission Nr. 2012-1:</p> <p>Es muss die Codenummer der Kontrollstelle angegeben werden, die für das Unternehmen zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat. Eine Umetikettierung mit der Codenummer des Verkäufers ist nicht zulässig. Auch bei einem Subunternehmervertrag muss die Codenummer der Kontrollstelle, die die letzte Aufbereitungshandlung, also Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung kontrolliert hat.</p> <p>Zu b) Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission Nr. 2012-2:</p> <p>Das EU-Logo muss auf ökologischen Erzeugnissen, die nur für den Export bestimmt sind, nicht angegeben werden.</p>



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>in der EU erzeugt wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;</li> <li>- "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.</li> </ul> <p>Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.</p> <p>Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.</p> <p>Die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.</p> <p>Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angabe nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.</p> <p>Dies gilt ab dem 01. Juli 2010 (VO (EG) Nr. 967/2008).</p> <p><b>(2)</b> Die Angaben nach Absatz 1 müssen an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.</p> <p><b>(3)</b> Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 25	<p>Logos für ökologische/biologische Produktion</p> <p>(1) Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Produktion darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, sofern diese die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.</p> <p>(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.</p> <p>(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.</p>	
Kennzeichnung	VO 889/2008 Artikel 57	<p>EU-Bio-Logo</p> <p>In Einklang mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 wird das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion(nachstehend „EU-Bio-Logo“) nach dem Muster in Anhang XI der vorliegenden Verordnung erstellt.</p> <p>Zu Kennzeichnungszwecken darf das EU-Bio-Logo nur für Erzeugnisse verwendet werden, die im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008</p>	Geändert durch VO (EU) 271/2010 und Änderung durch VO (EU) 344/2011

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		der Kommission und der vorliegenden Verordnung von Unternehmen produziert wurden, die die Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß den Artikeln 27, 28, 29, 32 und 33 der Verordnung 834/2007 erfüllen.	
Kennzeichnung	VO 889/2008 Artikel 58	<p>Bedingungen für die Verwendung der Codenummer und des Ursprungsortes</p> <p>(1) Die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie beginnt mit dem Kürzel des Mitgliedstaats oder des Drittlands gemäß der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 (Codes für die Namen von Ländern und deren Untereinheiten);</p> <p>b) sie enthält eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Einklang mit Anhang XI Teil B Nummer 2 der vorliegenden Verordnung;</p> <p>c) sie umfasst eine von der Kommission oder der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten zu vergebende Referenznummer gemäß Anhang XI Teil B Nummer 3 dieser Verordnung, und</p> <p>d) sie ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit das EU-Bio-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.</p> <p>(2) Die Angabe gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu dem Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, ist unmittelbar unter der Codenummer gemäß Absatz 1 angeordnet.</p>	Geändert durch VO (EU) 271/2010

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kennzeichnung	VO 834/2007 Artikel 26	<p>Besondere Kennzeichnungsvorschriften</p> <p>Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,</li> <li>b) Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,</li> <li>c) vegetativem Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau.</li> </ul>	
Kennzeichnung/Umstellungserzeugnisse	VO 889/2008 Artikel 62	<p>Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs</p> <p>Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs können mit dem Hinweis "Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau" oder "Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft" versehen sein, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde,</li> <li>b) der Hinweis hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttyp nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, wobei die Buchstaben in dem gesamten Hinweis die gleiche Größe aufweisen müssen;</li> <li>c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält;</li> <li>d) der Hinweis mit einem Bezug zur Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde gemäß Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verbunden ist.</li> </ul>	Gilt nicht für tierische Erzeugnisse
Kontrollsystem	VO 834/2007	Teilnahme am Kontrollsystem	Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
	Artikel 28	<p>(1) Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von jeglichen Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse</p> <p>a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu melden;</p> <p>b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem nach Artikel 27 zu unterstellen.</p> <p>Unterabsatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, die im Einklang mit den Produktionsvorschriften dieser Verordnung hergestellt wurden.</p> <p>Lässt ein Unternehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt dieser Unternehmer dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Pflichten, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen eine Behörde oder Stelle, die diesbezügliche Meldungen entgegennimmt.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Unternehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, einen Anspruch hat, in</p>	<p>Nr. 2012-03:</p> <p>Auch Großhändler, die ausschließlich mit verpackter Ware handeln, sind kontrollpflichtig, können jedoch weniger als jährlich überprüft werden.</p> <p>Etikettierung mit eigener Handelsmarke durch einen Einzelhändler: Bei Verwendung einer eigenen Handelsmarke für Öko-Erzeugnisse ist der Markeninhaber (Einzelhändler) kontrollpflichtig. Bei einer eigenen Handelsmarke ohne Bezug auf die ökologische Erzeugung besteht für den Markeninhaber (Einzelhändler) keine Kontrollpflicht. Internet-Händler sind kontrollpflichtig.</p> <p>Zu2): Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (ÖLG §3 Abs. 2).</p> <p>Zu 3): Für Bayern: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM6).</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>das Kontrollsystem einbezogen zu werden.</p> <p>(5) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.</p> <p>(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verfahrens für die Meldung und Unterstellung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels aufzunehmenden Informationen.</p>	
Mindestkontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 65 Geändert durch VO 392/2013	<p>Kontrollbesuche</p> <p>(1) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt mindestens einmal jährlich einen Inspektionsbesuch bei allen Unternehmern durch.</p> <p>(2) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle entnimmt und untersucht Proben, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konformen Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5% der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion. Bei dieser Bewertung werden alle Stadien der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs berücksichtigt.</p> <p>In jedem Fall entnimmt und untersucht die Kontrollbehörde oder Kon-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>trollstelle Proben, wenn der Verdacht auf Verwendung nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht. In derartigen Fällen gilt für die zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben keine Mindestanzahl.</p> <p>Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kann auch in jedem anderen Fall Proben entnehmen und untersuchen, um etwaige in der ökologischen/biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassen sind.</p> <p><b>(3)</b> Über jeden Kontrollbesuch ist ein Kontrollbericht zu erstellen, der von dem für die Einheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten gegenzuzeichnen ist.</p> <p><b>(4)</b> Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle Stichprobenkontrollbesuche durch, die in der Regel unangekündigt erfolgen und auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion beruhen; sie trägt dabei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung.</p>	
Mindestkontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 67	<p>Zugang zu Anlagen</p> <p>(1) Der Unternehmer</p> <p>a) gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen;</p> <p>b) erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>c) legt auf Verlangen der Kontrollbehörde oder der Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vor.</p> <p>(2) Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 legen Einführer und Erster Empfänger die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vor.</p>	
Kontrollsystem (Zertifikat)	VO 834/2007 Artikel 29	<p>Bescheinigungen</p> <p>(1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.</p> <p>(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.</p> <p>(3) Die Form der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt, wobei die Vorteile einer elektronischen Bescheinigung zu berücksichtigen sind.</p>	
Kontrollsystem (Zertifikat)	VO 889/2008 Artikel 68, ergänzt durch VO 392/2013	<p>Bescheinigungen</p> <p>Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwenden die Kontrollbehörden und Kontrollstellen das Bescheinigungsmuster gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung.</p> <p>Im Falle elektronischer Bescheinigungen gemäß Art. 29 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007 ist die in Feld 8 der Bescheinigung vorgesehene Unterschrift nicht erforderlich, wenn die Authentizität der Bescheini-</p>	<p>Bescheinigungen werden auch im Internet veröffentlicht, elektronische Bescheinigungen sind auch ohne Unterschrift gültig.</p> <p><a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchbiunternehmen/SuchForm.php">http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchbiunternehmen/SuchForm.php</a></p>



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		gung auf andere Weise durch eine fälschungssichere elektronische Methode gewährleistet ist.	
Kontrollsystem Sanktionen	VO 834/2007 Artikel 30	<p>Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten</p> <p>(1) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.</p> <p>Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.</p> <p>(2) Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, müssen umgehend zwischen den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden und Mitgliedstaaten ausgetauscht und gegebenenfalls der Kommission mitgeteilt werden.</p> <p>Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.</p> <p>Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren geregelt werden.</p>	<p>Die Maßnahmen erfolgen entsprechend dem Sanktions- und Maßnahmenkatalog für Bayern.</p> <p><a href="http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/sanktionskatalog_bayern.pdf">http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/sanktionskatalog_bayern.pdf</a></p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kontrollsystem	VO 889/2008	Maßnahmen bei Verdacht auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	
Verdachtsfälle	Artikel 91	<p>(1) Ist ein Unternehmer der Auffassung oder vermutet er, dass ein von ihm produziertes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmer bezogenes Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt, so leitet er Verfahrensschritte ein, um entweder jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Der Unternehmer kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder in den Verkehr bringen, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht. In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet der Unternehmer unverzüglich die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde. Letztere können verlangen, dass das Erzeugnis erst dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmers oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.</p> <p>(2) Hegt eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle begründeten Verdacht, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion, das nicht den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion genügt, in den Verkehr zu bringen, so kann diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle verlangen, dass der Unternehmer das diesen Bezug tragende Erzeugnis für einen von ihr festzusetzenden Zeitraum vorläufig nicht vermarktet. Bevor sie einen solchen Beschluss fasst, gibt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie verpflichtet den Unternehmer außerdem, jeden Bezug auf die ökologische/biologische Produktion von dem Erzeugnis</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion nicht genügt.</p> <p>Bestätigt sich der Verdacht innerhalb des genannten Zeitraums jedoch nicht, so wird der Beschluss gemäß Unterabsatz 1 spätestens am Datum des Ablaufs der genannten Frist widerrufen. Der Unternehmer leistet der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.</p> <p><b>(3)</b> Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen und Sanktionen, um den Missbrauch der in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, sowie in Titel III und/oder in Anhang XI der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Angaben zu verhindern.</p>	
Kontrollsystem	VO 834/2007 Artikel 31	<p>Informationsaustausch</p> <p>Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden, die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.</p>	
Verstöße und Informationsaustausch	VO 889/2008 Artikel 92, geändert durch VO 392/2013	<p>Informationsaustausch</p> <p><b>(1)</b> Werden der Unternehmer und/oder seine Subunternehmer von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert, so tauschen die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen die relevanten Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge aus.</p> <p><b>(2)</b> Wechseln Unternehmer und/oder ihre Subunternehmer ihre Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, so wird dies der zuständigen Behörde</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>von den betreffenden ... Kontrollstellen unverzüglich mitgeteilt.</p> <p>Die vorherige ... Kontrollstelle übergibt der nachfolgenden ... Kontrollstelle die relevanten Bestandteile der Kontrollakte des betreffenden Unternehmers und die Berichte gem. Artikel 63 Absatz 2 Unterabs. 2.</p> <p>Die neue ... Kontrollstelle stellt sicher, dass der Unternehmer im Bericht der vorherigen ... Kontrollstelle festgehaltene Nichtkonformitäten behoben hat bzw. dabei ist, diese zu beheben.</p> <p>(3) bis(5) ....</p>	
<p>Dokumentation</p> <p>Betriebsbeschreibung</p>	<p>VO 889/2008</p> <p>Artikel 63</p>	<p>Kontrollvorkehrungen und Verpflichtung des Unternehmers</p> <p>(1) Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:</p> <p>a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;</p> <p>b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten;</p> <p>c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers durchzuführen sind.</p> <p>Die Beschreibung und die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können gegebenenfalls Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmers sein.</p> <p><b>(2)</b> Die Beschreibung und die Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß</p>	<p>Die Betriebsbeschreibung muss auch die konventionellen Betriebsteile umfassen.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>Absatz 1 sind in einer von dem verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Erklärung festzuhalten. Ferner muss sich der Unternehmer in dieser Erklärung verpflichten,</p> <p>a) alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften durchzuführen;</p> <p>b) im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten die Durchsetzung der in den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren;</p> <p>c) die Käufer des Erzeugnisses im Falle von Buchstabe b schriftlich zu informieren, um sicherzustellen, dass die Bezüge auf die ökologische/biologische Produktion von den Erzeugnissen entfernt werden.</p> <p>Die Erklärung gemäß Unterabsatz 1 wird von der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde überprüft, die in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften festhält. Der Unternehmer zeichnet den Bericht gegen und trifft alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen.</p> <p><b>(3)</b> Zur Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 teilt der Unternehmer der zuständigen Behörde Folgendes mit:</p> <p>a) Namen und Anschrift seines Unternehmens;</p> <p>b) Lage seiner Betriebe und gegebenenfalls der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;</p> <p>c) Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;</p> <p>d) seine Verpflichtung, die Arbeitsgänge nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der vorliegenden Verordnung durchzuführen;</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>e) ...</p> <p>f) den Namen der zugelassenen Stelle, die er mit der Kontrolle seines Betriebes betraut hat, sofern der Mitgliedstaat für die Durchführung des Kontrollsystems entsprechende Stellen zugelassen hat.</p>	
Dokumentation Betriebsbeschreibung	VO 889/2008 Artikel 64	<p>Änderung der Kontrollvorkehrungen</p> <p>Der verantwortliche Unternehmer teilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 mit.</p>	
Dokumentation Betriebsbeschreibung	VO 889/2008 Artikel 80	<p>Kontrollvorkehrungen</p> <p>Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, einschließlich und insbesondere Einheiten, die Erzeugnisse verpacken und/oder umverpacken, oder Einheiten, die Erzeugnisse etikettieren und/oder neu etikettieren, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Angaben zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse umfassen.</p>	
Betriebsbeschreibung Subunternehmer	VO 889/2008 Artikel 86	<p>Kontrollvorkehrungen</p> <p>Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, muss die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:</p> <p>a) eine Liste der Subunternehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätig-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>keiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;</p> <p>b) eine schriftliche Zustimmung der Subunternehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstellt wird;</p> <p>c) alle konkreten Maßnahmen, die unter anderem ein angemessenes Buchführungssystem umfassen, die auf Ebene der Einheit zu treffen sind, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmer in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.</p>	
Dokumentation	VO 889/2008 Artikel 66	<p>Buchführung</p> <p>(1) In der Einheit oder in den Betriebsstätten sind Bestands- und Finanzbücher zu führen; sie dienen dem Unternehmer und der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dazu, Folgendes aufzuzeichnen bzw. zu überprüfen:</p> <p>a) den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Verkäufers oder Ausführers der Erzeugnisse;</p> <p>b) die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten ökologischen/biologischen Erzeugnisse und gegebenenfalls aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;</p> <p>c) die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen/biologischen Erzeugnisse;</p> <p>d) die Art, die Mengen und die Empfänger sowie, falls es sich um andere Personen handelt, die Käufer, ausgenommen die Endverbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit verlassen haben oder aus den Betriebs- oder Lagerstätten des ersten Empfängers abgegangen sind;</p>	Zu c): In der Regel ist eine Inventur erforderlich.

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>e) im Falle von Unternehmern, die derartige ökologische/biologische Erzeugnisse weder lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter ökologischer/biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten und, falls es sich um andere Personen handelt, die Verkäufer oder Ausführer sowie die Käufer und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Empfänger.</p> <p>(2) Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme ökologischer/biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.</p> <p>(3) Betreibt ein Unternehmer mehrere Produktionseinheiten in ein und demselben Gebiet, so unterliegen auch die Einheiten für nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, einschließlich der Lagerstätten für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.</p>	
Dokumentation GVO	VO 889/2008 Artikel 69	<p>Bestätigung des Verkäufers</p> <p>Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 kann der Verkäufer zur Bestätigung, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, das Muster gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung verwenden.</p>	



Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Futtermittel	VO 834/2007 Artikel 18	<p>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel</p> <p>(1) Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel erfolgen.</p> <p>(2) Ökologische/biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse dürfen nicht zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.</p> <p>(3) Futtermittelausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.</p> <p>(4) Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>(5) Die zur Durchführung der Erzeugungsvorschriften dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.</p>	<p>Seit 01.01.2009 werden auch Heimtierfuttermittel von der VO erfasst. Die Durchführungsbestimmungen fehlen noch. Bis dahin gelten anerkannte private Standards.</p> <p>Weitere Bestimmungen zum Einsatz von Futtermitteln und die einschlägigen Anhänge, siehe Zusammenstellung für die Landwirtschaft.</p> <p>Bisher fehlt eine Regelung für die Zulassung von konventionellen Trägerstoffen in Mineralfuttermitteln für Pflanzenfresser.</p>
Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 26	Siehe Seite 19	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 59 geändert durch VO 505/2012	<p>Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel:</p> <p>Geltungsbereich, Verwendung von Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen</p> <p>Dieses Kapitel gilt nicht für Futtermittel für Heim- und Pelztiere.</p> <p>Handelsmarken und Verkehrsbezeichnungen, die eine Angabe gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn alle Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und mindestens 95% der Trockenmasse des Erzeugnisses aus solchen Bestandteilen besteht.</p>	
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 60 geändert durch VO 505/2012	<p>Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln</p> <p>(1) Die Bezeichnung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und das EU-Bio-Logo können auf verarbeiteten Futtermitteln verwendet werden, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt werden:</p> <p>a) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und insbesondere von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern iv und v für den Viehbestand bzw. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d für Aquakulturtiere und Artikel 18 jener Verordnung;</p> <p>b) das verarbeitete Futtermittel entspricht den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und insbesondere der Artikel 22 und 26;</p> <p>c) alle im verarbeiteten Futtermittel enthaltenen Bestandteile pflanzlichen oder tierischen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Produktion;</p> <p>d) mindestens 95 % der Trockenmasse des Erzeugnisses bestehen</p>	<p>Angabe zur regionalen Herkunft:</p> <p>Zusätzlich kann der Futtermittelhersteller auf dem Etikett, dem Lieferschein oder der Rechnung einen Vermerk über die Herkunft des Futtermittels anbringen, z.B. durch die Angabe „mind. 20% des Futtermittels sind in der für Bayern festgelegten Region erzeugt worden“</p> <p>Als <b>Region</b> wurde für Bayern festgelegt: Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Sachsen, Tschechische Republik, Oberösterreich, Salzburger Land, Tirol, Vorarlberg - siehe auch Art. 19 VO 889/2008.</p>

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.</p> <p>(2) Vorbehaltlich der Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b ist bei Erzeugnissen, die Futtermittelausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion und/oder Futtermittelausgangserzeugnisse aus Erzeugnissen der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion und/oder Erzeugnisse gemäß Artikel 22 dieser Verordnung in unterschiedlichen Mengen enthalten, folgende Angabe zulässig:</p> <p>"kann in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) 889/2008 verwendet werden".</p>	
Kennzeichnung/Futtermittel	VO 889/2008 Artikel 61	<p>Bedingungen für die Verwendung von Angaben auf verarbeiteten Futtermitteln</p> <p>(1) Die Angabe gemäß Artikel 60 muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie muss getrennt von den Angaben gemäß Artikel 5 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates [19] oder Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/25/EG des Rates [20] sein;</p> <p>b) sie darf durch Farbe, Format oder Schrifttyp nicht stärker hervorgehoben werden als die Beschreibung oder die Bezeichnung des Futtermittels gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG bzw. gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/25/EG;</p> <p>c) sie muss im selben Sichtfeld mit einem Hinweis auf die Trockenmasse versehen sein, bezogen auf</p> <p>i) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus ökologischer/biologischer Produktion,</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>ii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s) aus Umstellungserzeugnissen,</p> <p>iii) den Prozentanteil der (des) Futtermittel-Ausgangserzeugnisse(s), die nicht unter die Ziffern i und ii fallen,</p> <p>iv) den Gesamtprozentanteil der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs;</p> <p>d) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus ökologischer/biologischer Produktion versehen sein;</p> <p>e) sie muss mit einer Auflistung der Bezeichnungen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus der Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion versehen sein.</p> <p>(2) Die Angabe gemäß Artikel 60 kann auch mit einem Hinweis auf die Verbindlichkeit der Verwendung der Futtermittel gemäß den Artikeln 21 und 22 versehen werden.</p>	
Futtermittel Transport	VO 889/2008 Artikel 32	<p>Sondervorschriften für die Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions-/Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten</p> <p>Über die Bestimmungen von Artikel 31 hinaus tragen Unternehmer bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerstätten dafür Sorge, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Ökologisch/biologisch erzeugte Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel werden bei der Beförderung physisch wirksam voneinander getrennt;</p> <p>b) die Transportmittel und/oder Behältnisse, in denen nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse nur verwendet wer-</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>den, sofern</p> <p>i) vor der Beförderung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmer müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen;</p> <p>ii) je nach Risikobewertung gemäß Artikel 88 Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und der Unternehmer erforderlichenfalls garantiert, dass nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können;</p> <p>iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält;</p> <p>c) ökologische/biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert;</p> <p>d) bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet.</p>	
Futtermittel Kontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 87	<p>Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 aufbereiten.</p>	
Futtermittel Kontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 88	<p>Kontrollvorkehrungen</p> <p>(1) Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen</p> <p>a) Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
		<p>und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;</p> <p>b) Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;</p> <p>c) Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;</p> <p>d) erforderlichenfalls eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die der Unternehmer gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/373/EWG herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;</p> <p>e) erforderlichenfalls die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die der Unternehmer aufzubereiten beabsichtigt.</p> <p>(2) Die Maßnahmen, die Unternehmer gemäß Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, um die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu gewährleisten, umfassen auch die Maßnahmen gemäß Artikel 26.</p> <p>(3) Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle stützt sich auf diese Maßnahmen, um eine allgemeine Bewertung der Risiken durchzuführen, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.</p>	
Futtermittel Kontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 89	<p>Buchführung</p> <p>Zur ordnungsgemäßen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher gemäß Artikel 66 Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Futtermittel Kontrollvorschriften	VO 889/2008 Artikel 90	<p>Kontrollbesuche</p> <p>Der Kontrollbesuch gemäß Artikel 65 beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.</p> <p>Die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle konzentriert sich dabei besonders auf die für den Unternehmer ermittelten kritischen Stellen, um festzustellen, ob die Arbeitsgänge ordnungsgemäß überwacht und kontrolliert werden.</p> <p>Alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, können so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist.</p>	

Kontrollbereich	Artikel der Verordnung	Verordnungstext	Festlegungen und <i>Vollzugs-Hinweise</i> der Kontrollbehörde in Bayern, LfL, IEM 6
Hefe	VO 834/2007 Artikel 20	<p>Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe</p> <p><b>(1)</b> Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe dürfen nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur insoweit verwendet werden, wie sie nach Artikel 21 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p><b>(2)</b> Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.</p> <p><b>(3)</b> Ausführliche Vorschriften für die Herstellung können nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.</p>	



## ANHANG VIII geändert durch VO (EU) 2016/673

Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten ökologischen/biologischen Lebensmitteln gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a

## ABSCHNITT A — LEBENSMITTELZUSATZSTOFFE, EINSCHLIESSLICH TRÄGER

Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 werden Lebensmittelzusatzstoffe, die in der Spalte "Code" mit einem Sternchen ausgewiesen sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		pflanzlichen Ursprungs	tierischen Ursprungs	
E 153	Pflanzenkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucesterkäse Cheddar Mimolette-Käse
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220	Schwefeldioxid	X	X (nur für Met)	In Obstweinen (*) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg (**)
E 224	Kaliummetabisulfit	X	X (nur für Met)	In Obstweinen (*) sowie Met mit und ohne Zusatz von Zucker: 100 mg (**)  (* In diesem Zusammenhang ist Obstwein definiert als Wein aus anderem Obst als Weintrauben (einschl. Apfel- und Birnenwein) (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub>
E 250 oder E 252	Natriumnitrit  Kaliumnitrat		X  X	Fleischerzeugnisse [1]:  E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchstmenge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	

E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Äpfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse [²]
E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse [²] in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306*	Stark tocopherol-haltige Extrakte	X	X	Antioxidans
E 322*	Lecithine	X	X	Milchprodukte [²] nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen (***) (***) ab 01. Januar 2019
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X	X	
E 331	Natriumcitrat	X	X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure (L(+)-)	X	X (nur für Met)	
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 392*	Extrakte aus Rosmarin	X	X	Nur aus ökologischer/biologischer Produktion
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse [²]
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse [²]
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse [²]
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse [²]
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse [²]
E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412*	Guarkernmehl	X	X	

E 414*	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 418	Gellan	X	X	Nur in der stark acyl-haltigen Form
E 422	Glycerin	X		Pflanzlichen Ursprungs. Für Pflanzenextrakte und Aromen
E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse [2]
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonat	X	X	
E 501	Kaliumcarbonat	X		
E 503	Ammoniumcarbonat	X		
E 504	Magnesiumcarbonat	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und Säureregulierung bei ökologischen/biologischen Aromen
E 551	Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	Für Kräuter und Gewürze in getrockneter Pulverform, Aromen und Propolis
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 901	Bienenwachs	X		Nur als Überzugmittel für Zuckerwaren. Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
E 903	Carnaubawachs	X		Nur als Überzugmittel für Zuckerwaren. Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen.
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	

E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	
E 968	Erythrit	X	X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion ohne Einsatz von Ionenaustauschertechnologie gewonnen

(<sup>1</sup>) Dieser Zusatzstoff darf nur verwendet werden, wenn der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen wurde, dass keine technologische Alternative zur Verfügung steht, die dieselben Garantien bietet und/oder die es gestattet, die besonderen Merkmale des Erzeugnisses beizubehalten.

(<sup>2</sup>) Die Einschränkungen gelten nur für tierische Erzeugnisse.

#### ABSCHNITT B — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE UND SONSTIGE ERZEUGNISSE, DIE BEI DER VERARBEITUNG ÖKOLOGISCHER/BIOLOGISCHER ZUTATEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN URSPRUNGS VERWENDET WERDEN DÜRFEN

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	Anwendungsbedingungen
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Richtlinie 98/83/EG des Rates (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.)
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonat	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonat	X		
Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung ( <sup>1</sup> )
Zitronensäure	X	X	

Natriumhydroxid	X		Für die Zuckerproduktion. Für die Gewinnung von Öl, ausgenommen Olivenöl
Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup> Zuckerherstellung <sup>(2)</sup>
Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweißalbumin			
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter. Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen.
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
Aktivkohle	X		
Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met <sup>(1)</sup>
Cellulose	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>
Perlit	X	X	Gelatineherstellung <sup>(1)</sup>

Haselnuss-schalen	X	X	
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel Bienenwachs aus ökologischer/biologischer Bienenhaltung
Carnaubawachs	X		Trennmittel Nur, wenn aus ökologischen/biologischen Rohstoffen gewonnen
Essigsäure/Essig		X	Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend. Für die Fischverarbeitung, nur aus biotechnologischer Quelle, es sei denn, das Produkt wird mit oder aus GVO hergestellt.
Thiaminhydrochlorid	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met.
Diammoniumphosphat	X	X	Nur zur Verwendung für die Verarbeitung von Obstweinen, einschließlich Apfel- und Birnenwein und Met.
Holzfasern	X	X	Die Herkunft des Holzes sollte auf zertifiziertes, nachhaltig geschlagenes Holz begrenzt sein. Das verwendete Holz darf keine toxischen Bestandteile enthalten (Behandlung nach dem Einschlag, natürlich vorkommende Toxine oder Toxine aus Mikroorganismen).

(<sup>1</sup>) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(<sup>2</sup>) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

#### ABSCHNITT C — VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE FÜR DIE HERSTELLUNG VON HEFE UND HEFEPRODUKTEN

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/-formulierungen	Anwendungsbedingungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zirtronensäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		Zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung

			lung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	Zur Filterung Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion gewonnen.
Natriumcarbonat	X	X	zur Regulierung des ph-Werts
Pflanzliche Öle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter Nur, wenn aus ökologischer/biologischer Produktion stammend.

## ANHANG VIII a, VO (EU) 2018/1584

**Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 26c, die zur Verwendung in oder zur Zugabe zu ökologischen/biologischen erzeugnissen des Weinsektors zugelassen sind**

Art der Behandlung gemäß Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe	Besondere Bedingungen, Einschränkungen im Rahmen der Grenzen und Auflagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009
Nummer 1: Verwendung zur Belüftung oder Sauerstoffanreicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Luft</li> <li>— Gasförmiger Sauerstoff</li> </ul>	
Nummer 3: Zentrifugierung oder Filtrierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Perlit</li> <li>— Zellulose</li> <li>— Kieselgur</li> </ul>	Verwendung nur als inerte Filtrierhilfsstoff
Nummer 4: Verwendung zur Herstellung einer inerten Atmosphäre und zur Handhabung des Erzeugnisses unter Luftabschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Stickstoff</li> <li>— Kohlenstoffdioxid</li> <li>— Argon</li> </ul>	
Nummern 5, 15 und 21: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Hefen(1)</li> </ul>	
Nummer 6: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Diammoniumphosphat</li> <li>— Thiaminhydrochlorid</li> <li>— inaktivierte Hefen, Hefeautolysate und Heferinden</li> </ul>	
Nummer 7: Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Schwefeldioxid</li> <li>— Kaliumdisulfit oder Kaliummetabisulfit</li> </ul>	<p>Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Rotwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 100 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>a) Der maximale Schwefeldioxidgehalt darf bei Weißwein und Roséwein gemäß Anhang I B Teil A Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 150 mg/l bei einem Restzuckergehalt unter 2 g/l nicht übersteigen.</p> <p>b) Bei allen anderen Weinen wird der am 1. August 2010 gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 angewendete maxi-</p>



		male Schwefeldioxidgehalt um 30 mg/l verringert.
Nummer 9: Verwendung	—Önologische Holzkohle (Aktivkohle)	
Nummer 10: Klärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Speisegelatine(2)</li> <li>—Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen oder Erbsen(2)</li> <li>— Hausenblase(2)</li> <li>— Eialbumin(2)</li> <li>— Tannine(2)</li> <li>— Kartoffeleiweiß(2)</li> <li>— Hefeproteinextrakte(2)</li> <li>— Kasein</li> <li>—aus <i>Aspergillus niger</i> gewonnenes Chitosan,</li> <li>— Kaliumkaseinat</li> <li>— Siliziumdioxid</li> <li>— Bentonit</li> <li>— pektolytische Enzyme</li> </ul>	
Nummer 12: Verwendung zur Säuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Milchsäure</li> <li>— L(+)-Weinsäure</li> </ul>	
Nummer 13: Verwendung zur Entsäuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>— L(+)-Weinsäure</li> <li>— Calciumcarbonat</li> <li>— neutrales Kaliumtartrat</li> <li>— Kaliumbicarbonat</li> </ul>	
Nummer 14: Zusatz	— Aleppokiefernharz	
Nummer 15: Zusatz	— Inaktivierte Hefe, Autolysate von Hefe und Heferinde	
Nummer 17: Verwendung	— Milchsäurebakterien	
Nummer 19: Zusatz	— L-Ascorbinsäure	
Nummer 22: Verwendung zur Belüftung	— Stickstoff	
Nummer 23: Zusatz	— Kohlenstoffdioxid	
Nummer 24: Zugabe zur Stabilisierung des Weins	— Citronensäure	

Nummer 25: Zusatz	— Tannine(2)	
Nummer 27: Zusatz	— Metaweinsäure	
Nummer 28: Verwendung	— Gummiarabicum(2)	
Nummer 30: Verwendung	— Kaliumbitartrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfercitrat	
Nummer 31: Verwendung	— Kupfersulfat	
Nummer 35: Verwendung	— Hefe-Mannoproteinen	
Nummer 38: Verwendung	— Eichenholzstücke	
Nummer 39: Verwendung	— Kaliumalginat	
Nummer 44: Verwendung	—aus Aspergillus niger gewonnenes Chitosan	
Nummer 51: Verwendung	— Inaktivierte Hefe	
Art der Behandlung gemäß Anhang III Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 606/2009	— Calciumsulfat	nur für ‚vino generoso‘ oder ‚vino generoso de licor‘

(1) Für die individuellen Hefestämme: falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

(2) falls verfügbar, aus ökologischen/biologischen Ausgangsstoffen gewonnen.

## ANHANG IX

Nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Artikel 28

## 1. UNVERARBEITETE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE UND DARAUS HERGESTELLTE VERARBEITUNGSERZEUGNISSE

### 1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln | *Quercus* spp. |

Colanüsse | *Cola acuminata* |

Stachelbeeren | *Ribes uva-crispa* |

Maracuja (Passionsfrucht) | *Passiflora edulis* |

Himbeeren (getrocknet) | *Rubus idaeus* |

Rote Johannisbeeren (getrocknet) | *Ribes rubrum* |

### 1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

Pfeffer (peruanisch) | *Schinus molle* L. |

Meerrettichsamensamen | *Armoracia rusticana* |

Kleiner Galgant | *Alpinia officinarum* |

Saflorblüten | *Carthamus tinctorius* |

Brunnenkresse | *Nasturtium officinale* |

### 1.3. Verschiedenes

Algen, einschließlich Seetang, die für die Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

## 2. PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

2.1. Fette und Öle, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

Kakao | *Theobroma cacao* |

Kokosnüssen | *Cocos nucifera* |

Oliven | *Olea europaea* |

Sonnenblumen | *Helianthus annuus* |

Palmen | *Elaeis guineensis* |

Raps | *Brassica napus*, *rapa* |

Saflor | *Carthamus tinctorius* |

Sesam | *Sesamum indicum* |

Soja | *Glycine max* |

2.2. Folgende Zucker, Stärken und sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

- Fructose

- Reispapier

- Oblaten

- Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

### 2.3. Verschiedenes

- Erbsenprotein Pisum spp.
- Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen.
- Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c.

### 3. TIERISCHE ERZEUGNISSE

Wasserorganismen, nicht aus der Aquakultur, die bei der Herstellung nichtökologischer/nichtbiologischer herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

- Gelatine
- Molkenpulver "Herasuola"
- Därme (berichtigt mit Amtsblatt der EU vom 29.12.2012, auch Kollagendärme sind zulässig)

-----

## ANHANG XIII

## Muster einer Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 69

Verkäuferbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	
Name und Anschrift des Verkäufers:	
Kennzeichnung (z. B. Nummer der Partie oder des Bestands)	Produktbezeichnung:
Bestandteile: (Alle Produktbestandteile/alle während des Produktionsprozesses zuletzt verwendeten Bestandteile angeben)	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
<p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass dieses Erzeugnis weder "aus" noch "durch" GVO im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde, und keine Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass diese Erklärung falsch ist.</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete Erzeugnis die Anforderungen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich des Verbots der Verwendung von GVO erfüllt.</p> <p>Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.</p> <p>Der Unterzeichnete ermächtigt die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Ferner stimmt der Unterzeichnete zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.</p> <p>Der Unterzeichnete haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Bestätigung.</p>	
Land, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers:	(ggf.) Firmenstempel des Verkäufers:

-----